

heit. Bei der Vorbereitung dieser Gesetzesvorlage hatte sich der Dekanatsseelsorgerat des Fürstentums Liechtenstein in besonderer Weise bemerkbar gemacht, indem er durch einen umfassenden Bericht einen Teil der notwendigen Unterlagen lieferte. Das Gesetz ist ein Förderungsgesetz und basiert auf dem Grundsatz der Subsidiarität. Die Regierung fördert die Tätigkeit von Trägern der Erwachsenenbildung, insbesondere durch Gewährung von finanziellen Beiträgen und die fachliche Unterstützung und Beratung.

## NEUORIENTIERUNG

Das Schulgesetz kann nicht als revolutionär bezeichnet werden, dennoch enthält es einige wesentliche Neuerungen. Die Primarschule umfasst nur noch fünf Schulstufen. Der Schüler tritt also bereits nach fünf Jahren in eine der weiterführenden Schulen ein. Die Oberstufe der Primarschule wird nicht mehr in jeder Gemeinde geführt, sondern zentral an den Hauptorten des Ober- und des Unterlandes, Vaduz und Eschen. Diese Schulart trägt die Bezeichnung Oberschule. Neben der Oberschule zählen die Realschule und das Gymnasium zu den weiterführenden Schularten. Oberschule und Realschule sollen vier Schulstufen umfassen. Die Schulpflicht beträgt seit dem Frühjahr 1980 neun Jahre.

Das Gymnasium kennt eine Langform (Eintritt nach der fünften Klasse Primarschule) und eine Kurzform (Eintritt nach der dritten Klasse Realschule). Es umfasst je nach Form höchstens acht oder fünf Schuljahre und verleiht nach erfolgreichem Abschluss die Maturität.

Durch die Einführung der Kurzform des Gymnasiums wird es nun auch in Liechtenstein möglich sein, über den sogenannten gebrochenen Bildungsweg zur Matura zu gelangen. Auf Beginn des Schuljahres 1978/79 wurde am Liechtensteinischen Gymnasium der neue Maturatypus E, das sog. Wirtschaftsgymnasium (nach schweizerischem Vorbild) eingeführt. In diese Kurzform des Gymnasiums treten vor allem Realschüler nach der 3. Schulstufe ein.